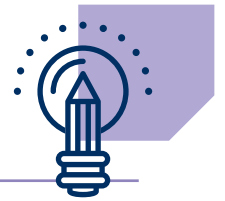


Leitlinie zum Aktionsprogramm „Schule gestaltet politische Bildung“



1. Förderungszweck

1.1

Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) stellt nach Maßgabe dieser Leitlinie Fördermittel für Veranstaltungen oder Projekte der politischen Bildung an weiterführenden, staatlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie staatliche Sonderschulen/ ReBBZ-Bildungsabteilungen zur Verfügung.

1.1.1

Politische Bildung gehört zu den unerlässlichen Bestandteilen demokratischer politischer Kultur. Politische Bildung hat sämtliche Bereiche der politisch-gesellschaftlichen Wirklichkeit zu umfassen. Sie soll politisch-gesellschaftlich relevante Themen zur Förderung der Stabilität des demokratischen Gemeinwesens vermitteln, den Bürgerinnen und Bürgern Partizipation ermöglichen, Migrantinnen und Migranten zur Integration befähigen und alle gesellschaftlichen Gruppen sowie alle Altersgruppen innerhalb der Gesellschaft erreichen.

Zusätzlich soll politische Bildung auch diejenigen stärken, die sich für eine demokratische Kultur der Partizipation einsetzen und gegen Ausgrenzung und demokratiefeindliche Positionen engagieren.

1.1.2

Die Pluralität politischer Bildung ist ein Kern dieser Zielsetzung; die Beachtung der für die Durchführung politischer Bildung festgelegten Grundsätze des Beutelsbacher Konsens ist Voraussetzung. Die thematische Zielsetzung der politischen Bildung hat auf aktuelle Diskussionen, politische und gesellschaftliche Ereignisse und Entwicklungen und kurzfristig sich herauskristallisierende Themenfelder der politischen und gesellschaftlichen Gegenwart zu reagieren.

1.1.3

Die geförderten Maßnahmen politischer Bildung wenden sich an die in 1.1 beschriebenen antragsberechtigten Schulen.

Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden,

- politische Zusammenhänge zu beurteilen,
- eigene Interessen im Rahmen der pluralistischen Demokratie zu artikulieren,
- politische und gesellschaftliche Aufgaben wahrzunehmen,
- Rücksicht auf die Interessen anderer zu nehmen, somit Diskriminierungen zu verhindern und dadurch das friedliche Zusammenleben zu fördern,
- den Herausforderungen des Antisemitismus und allen anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie Verschwörungsmythen entgegenzutreten.

1.1.4

Gefördert werden Maßnahmen in Kooperation mit nicht kommerziellen, gemeinnützigen außerschulischen Bildungsträgern. Kooperationsmaßnahmen können z.B. beinhalten: Projektstage im Kontext der historisch-politischen Bildung (z. B. Auseinandersetzung mit Orten des kolonialen Erbes oder der deutschen Teilung in Hamburg), Gedenkstättenbesuche (etwa Buchenwald, Bergen-Belsen, Auschwitz), Besuche von Orten deutscher Demokratie und Diktatur (z. B. in Berlin der Deutsche Bundestag, Mauergedenkstätten, das Denkmal für die ermordeten Juden Europas), Planspiele, Workshops, Informationsveranstaltungen im Kontext von Wahlen sowie Seminare zur Förderung der Demokratiebildung. Außerdem im Rahmen einer Kooperation gefördert werden können digitale und analoge Veranstaltungen und Projekte, auch zu aktuellen Themen des politischen Lebens, wenn diese didaktisch aufbereitet sind und zielgruppengenau vermittelt werden.

Die geförderten Maßnahmen können auch während der Unterrichtszeit stattfinden.

1.2

Ausgeschlossen von der Förderung sind alle direkten politischen Aktivitäten, die zur Durchsetzung eigener politischer, sozialer oder gesellschaftlicher Ziele der Bildungseinrichtung, einer ihr nahe stehenden Partei oder gesellschaftlichen Gruppe oder der Teilnehmenden dienen.

Ausgeschlossen sind ebenfalls Maßnahmen, die eine Vermittlung einer der folgenden Kompetenzen, Themen oder Partizipationsfelder als Primärziel beinhalten:

- Allgemeine Lebensberatung,
- Schlüsselqualifikationen wie Zeitmanagement, Organisationsmanagement, Rhetorik, Selbst- und Zielmanagement, Präsentations- und Moderationstechniken, Mediation, Verhandlungstechniken, Konfliktmanagement, Konfliktbewältigungsstrategien, Teamtechniken,
- Künste wie z. B. Literatur- und Musikwissenschaft oder Architekturgeschichte,
- Tourismus,
- Naturkunde,
- allgemeine Bildung.

1.3 Kriterien für die Förderung sind:

- Die in der politischen Bildung festgelegten Grundsätze des Beutelsbacher Konsens finden Beachtung in der geplanten Ausrichtung der Maßnahme.
- Die Maßnahme ermöglicht eine sinnvolle Ergänzung des schulischen Unterrichts durch Erweiterung der Vielfalt der Angebote politischer Bildung.
- Die geförderten Formate müssen sich grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schüler einer Lerneinheit richten.

Verstärkt gefördert werden Formate,

- die sich mit spezifischen politischen Bildungskonzepten direkt an die Schülerinnen und Schüler richten, um ihre demokratische Partizipationsfähigkeit und Teilhabe zu fördern,
- die sich mit spezifischen politischen Bildungskonzepten zur Förderung demokratischer Partizipationsfähigkeit und Teilhabe auseinandersetzen,
- die insbesondere Erscheinungsformen des Antisemitismus und allen anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie Verschwörungsmythen entgegentreten.

1.4

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten diese Leitlinien.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden im Rahmen einer Kooperation mehrstündige, eintägige und mehrtägige Veranstaltungen der politischen Bildung einschließlich Reise- und Verpflegungskosten (siehe 1.1.4). Daneben können im Rahmen einer Kooperation digitale, hybride und Präsenzangebote von Projekten wie z. B. die Herstellung von Filmen, Internetprojekte, politische Theateraufführungen und szenische Rundgänge sowie Online- (oder Hybrid-) Projekte im Rahmen von Videos, Podcasts und digitalen Dauerangeboten (z. B. Datenbanken und Austauschplattformen) gefördert werden.

2.2 Förderfähig sind:

Ausgaben, die für die Durchführung der Maßnahmen und Projekte notwendig und diesen nachvollziehbar zugeordnet sind.

Nicht finanzierbar sind Kosten wie Bankspesen, Kontoführungsgebühren, Sollzinsen, Kreditzinsen, sonstige Finanzierungskosten, Kauf und Abschreibungen von Gebäuden und abschreibungsfähigen Ausrüstungsgegenständen.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Förderungsempfangende

Förderberechtigt sind alle weiterführenden, allgemein- und berufsbildenden staatlichen Schulen sowie staatliche Sonderschulen/ ReBBZ-Bildungsabteilungen.

3.1.1

Die Schule muss in der beantragten Maßnahme die Grundsätze des Beutelsbacher Konsens beachten.

4. Förderungsausschluss

4.1

Nicht gefördert werden die in Nummer 1.2 genannten Aktivitäten und Maßnahmen (Negativkatalog).

4.2

Bereits begonnene Vorhaben werden nicht gefördert. Dies gilt nicht für die Fortsetzung oder Wiederholung jährlich wiederkehrender Vorhaben, die im Vorjahr gefördert worden sind und für die eine Änderung der Fördervoraussetzungen nicht eingetreten ist.

5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

5.1

Die Förderungen werden nach Bewilligung als zweckgebundener Zuschuss bis zu maximal 5.000,00 Euro nachträglich über das Schulbudget zur Verfügung gestellt. Mit der zweckgebundenen Förderung beteiligt sich die Behörde für Schule und Berufsbildung an den Ausgaben, die im Übrigen mit Drittmittel aufgestockt werden können. Eine über die zweckgebundene Förderung hinausgehende Aufstockung über das Schulbudget ist nicht möglich. Die Förderung der Maßnahme ist auf einen Zuschussbetrag von 5.000 Euro begrenzt. Sollten die Kosten für die Maßnahme höher als der Zuschuss sein, müssen diese weiteren Kosten durch eingeworbene Drittmittel (z.B. von Stiftungen) oder einem Eigenanteil der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gedeckt werden. Eine Finanzierung der über den Zuschuss hinausgehenden Kosten aus den Mitteln des Schulbudgets ist nicht zulässig. Mit dem Zuschuss der Landeszentrale für politische Bildung ist auch die Finanzierung eintägiger oder mehrtägiger Schulfahrten einschließlich der Reise- und Verpflegungskosten möglich, daher gilt Ziffer 7 der Richtlinien für Schulfahrten (Übernahme sämtlicher Kosten von eintägigen oder mehrtägigen Schulfahrten durch die Sorgeberechtigten bzw. der Sozialleistungsträger bei BuT-SuS) nicht.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Förderanträge seitens der antragsberechtigten Schulen sind bis zu den in der Ausschreibung beschriebenen Stichtagen bei der Landeszentrale für politische Bildung einzureichen.

6.2 Bewilligung

Die Förderung wird mit einer schriftlichen Bestätigung bewilligt.

6.3 Mittelanforderung und Auszahlungsverfahren

Die verauslagten Mittel werden nach Abschluss der Maßnahme anhand des geprüften Verwendungsnachweises dem Schulbudget hinzugefügt.

6.4 Mitteilungspflichten

Alle Änderungen der förderungsrelevanten Voraussetzungen, besonders zum Inhalt, Termin, Ort oder Ausfall von Veranstaltungen, müssen der Landeszentrale für politische Bildung unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

6.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis für die Förderung ist zusammen mit einem kurzen Sachbericht grundsätzlich bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Landeszentrale für politische Bildung zu erbringen.

6.5.1

Im Verwendungsnachweis ist darzulegen, ob der Förderungszweck erreicht und die Förderung zweckentsprechend verwendet wurde, und summarisch die Höhe der mit dem Förderungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Leitlinie gilt vorbehaltlich etwaiger Änderungen zunächst bis zum 31.07.2025.

Hamburg, den 20.04.2023

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg